

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. November 1971

Nummer 125

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	29. 10. 1971	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Bezeichnung Deutschlands, der Demarkationslinien innerhalb Deutschlands sowie der Orte innerhalb Deutschlands	1872
20323	27. 10. 1971	RdErl. d. Finanzministers Versorgungsrechtliche Hinweise zur Durchführung des 8. LBesÄndG	1872
21703	2. 11. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten	1872
2230	29. 10. 1971	Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28. Oktober 1964 in der Fassung des Abkommens vom 31. Oktober 1968 (Hamburger Abkommen)	1872
22306	8. 9. 1971	RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Nachträgliche Graduierung von Absolventen deutscher Bergschulen	1873
23210	28. 10. 1971	RdErl. d. Innenministers Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 25. Juni 1962; Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 8. 6. 1971	1876
2324	25. 10. 1971	RdErl. d. Innenministers Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung neuer Baustoffe, Bauteile und Bauarten nach § 24 BauO NW	1876
23720	27. 10. 1971	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Förderung des Sozialen Wohnungsbaues; Sonderprogramme für Umsiedler, Evakuierte, Aussiedler, Flüchtlinge, Zuwanderer	1876
764	3. 11. 1971	RdErl. d. Innenministers Sparkassenrecht	1876
804	19. 10. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Förderung des Heimarbeiterschutzes; Beihilfen an in Heimarbeit Beschäftigte	1876
9210	29. 9. 1971	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Prüfung der körperlichen und geistigen Eignung von Fahrerlaubnisbewerbern und -inhabern (Eignungsrichtlinien)	1877

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
2. 11. 1971	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei Bek. — Wahlgeneralkonsulat der Republik Mali, Düsseldorf	1883
	Justizminister Stellenausschreibungen für die Verwaltungsgerichte Köln, Minden und Münster	1883
	Personalveränderungen Finanzminister	1883
	Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	1883
	Hinweise Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 47 v. 28. 10. 1971	1884
	Nr. 48 v. 29. 10. 1971	1884

I.

20020

**Richtlinien
für die Bezeichnung Deutschlands,
der Demarkationslinien innerhalb Deutschlands
sowie der Orte innerhalb Deutschlands**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 10. 1971 — I C 2/17—50.19

Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen hat die von dem früheren Bundesminister für Gesamtdeutsche Fragen erlassenen Bezeichnungsrichtlinien vom Juli 1965 (GMBI. S. 227) und die Kartenrichtlinien vom 1. Februar 1961 (GMBI. S. 123) durch Mitteilung v. 6. 7. 1971 (GMBI. S. 272) aufgehoben. Deshalb hebe ich meinen RdErl. v. 7. 9. 1965 (SMBI. NW. 20020), mit dem ich um Beachtung der Bezeichnungsrichtlinien gebeten hatte, ebenfalls auf.

— MBI. NW. 1971 S. 1872.

20323

**Versorgungsrechtliche Hinweise
zur Durchführung des 8. LBesAndG**

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 10. 1971 —
B 3003 — 2.5 — IV B 4

In der Nr. 2.4 meines RdErl. v. 2. 8. 1971 (SMBI. NW. 20323) werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

Soweit nach Absatz 2 die in den Fußnoten zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A ausgewiesenen Zulagen auf die in Absatz 1 genannten Zulagen angerechnet werden, sind sie wie die in Absatz 1 genannten Zulagen zu behandeln; insoweit entfällt für die Zeit ab 1. Januar 1971 eine Anrechnung auf den Stellenplananpassungszuschlag. Nr. 2.74 gilt entsprechend.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBI. NW. 1971 S. 1872.

21703

**Kosten der Rückführung von Deutschen
aus dem Ausland und aus den unter fremder
Verwaltung stehenden deutschen Gebieten**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 2. 11. 1971 — V A 4 — 5127.0 — Bd — 37

Mein RdErl. v. 15. 9. 1965 (SMBI. NW. 21703) wird wie folgt geändert:

Die in Abschnitt I unter Nummer 15 Absatz 3 aufgeführte Tabelle wird wie folgt ergänzt:

Bulgarien

Anstelle „ab 1. 6. 1971 100 Lewa = 175,99 DM“
ist zu setzen:

„vom 1. 6. 1971 bis 31. 7. 1971	100 Lewa	=	175,99 DM
vom 1. 8. 1971 bis 31. 8. 1971	100 Lewa	=	175,01 DM
ab 1. 9. 1971	100 Lewa	=	172,41 DM

Jugoslawien

Anstelle „ab 9. 7. 1971 100 Dinar = 23,35 DM“
ist zu setzen:

„vom 9. 7. 1971 bis 17. 8. 1971	100 Dinar	=	23,35 DM
vom 18. 8. 1971 bis 18. 9. 1971	100 Dinar	=	22,67 DM
ab 19. 9. 1971	100 Dinar	=	22,49 DM

Polen

Anstelle „ab 1. 7. 1971 100 Zloty = 14,63 DM“
ist zu setzen:

„vom 1. 7. 1971 bis 31. 7. 1971	100 Zloty	=	14,63 DM
vom 1. 8. 1971 bis 17. 8. 1971	100 Zloty	=	14,48 DM
ab 18. 8. 1971	100 Zloty	=	14,20 DM

Tschechoslowakei

Anstelle „ab 1. 7. 1971 100 Kronen = 21,75 DM“
ist zu setzen:

„vom 1. 7. 1971 bis 31. 7. 1971	100 Kronen	=	21,75 DM
vom 1. 8. 1971 bis 15. 8. 1971	100 Kronen	=	21,50 DM
vom 16. 8. 1971 bis 31. 8. 1971	100 Kronen	=	21,11 DM
ab 1. 9. 1971	100 Kronen	=	21,01 DM

UdSSR

Anstelle „ab 1. 7. 1971 100 Rubel = 388,95 DM“
ist zu setzen:

„vom 1. 7. 1971 bis 31. 7. 1971	100 Rubel	=	388,95 DM
vom 1. 8. 1971 bis 14. 8. 1971	100 Rubel	=	385,06 DM
vom 15. 8. 1971 bis 31. 8. 1971	100 Rubel	=	377,93 DM
ab 1. 9. 1971	100 Rubel	=	375,52 DM

Ungarn

Anstelle „ab 30. 6. 1971 100 Forint = 5,83 DM“
ist zu setzen:

„vom 30. 6. 1971 bis 15. 8. 1971	100 Forint	=	5,83 DM
ab 16. 8. 1971	100 Forint	=	5,75 DM

— MBI. NW. 1971 S. 1872.

2230

**Bekanntmachung
des Abkommens zur Änderung des Abkommens
zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Ver-
einheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens
vom 28. Oktober 1964 in der Fassung des Abkom-
mens vom 31. Oktober 1968 (Hamburger Abkommen)**

Vom 29. Oktober 1971

Die Regierungschefs der Länder der Bundesrepublik Deutschland haben am 14. Oktober 1971 in Kiel das Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28. Oktober 1964 in der Fassung des Abkommens vom 31. Oktober 1968 (Hamburger Abkommen) geschlossen. Das Abkommen wird hiermit bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1971

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

Abkommen

zur Änderung des Abkommens zwischen den Ländern
der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem
Gebiete des Schulwesens vom 28. Oktober 1964
in der Fassung des Abkommens vom 31. Oktober 1968
(Hamburger Abkommen)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein
schließen nachstehendes Abkommen:

Artikel I

Das Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28. Oktober 1964 in der Fassung des Abkommens vom 31. Oktober 1968 (Hamburger Abkommen) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

„a) Der Unterricht in der ersten Fremdsprache beginnt in der 5. Klasse. Die erste Fremdsprache ist eine lebende Fremdsprache oder Latein. Die Erfordernisse der Einheitlichkeit des Schulwesens in der Bundesrepublik Deutschland und der Durchlässigkeit zwischen den Schulformen sind zu berücksichtigen.“

2. In § 13 Buchst. b) wird der dritte Satz ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Dieses Abkommen tritt am 14. Oktober 1971 in Kraft.

Kiel, den 14. Oktober 1971

Für das Land Baden-Württemberg:
Dr. Brünner

Für den Freistaat Bayern:
Goppel

Für das Land Berlin:
Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Mewissen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Schulz

Für das Land Hessen:
Osswald

Für das Land Niedersachsen:
Kubel

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Heinz Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz:
H. Kohl

Für das Saarland:
i. V. Becker

Für das Land Schleswig-Holstein:
Gerhard Stoltenberg

— MBl. NW. 1971 S. 1872.

22306

Nachträgliche Graduierung von Absolventen deutscher Bergschulen

RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 8. 9. 1971 — I B 5 43 — 16/0 Nr. 5240/71

1. Personen, die bis zum 8. 5. 1945 ein Zeugnis über die technische und geschäftliche Befähigung als Aufsichtsperson (Grubensteiger, Maschinensteiger, Elektrostechteiger, Vermessungssteiger, Steiger für Bergbau auf Steine und Erden, Aufbereitungssteiger, Kokereisteiger) an einer der folgenden in der „Reichsliste der Fachschulen“ aufgeführten Bergschulen

Aachen	(ab 1. 1. 1935)
Bochum	(ab 1. 1. 1935)
Diedenhofen	(ab 1. 1. 1943)
Duisburg-Hamborn	(ab 1. 1. 1935)
Dux	(ab 1. 1. 1942)
Eisleben	(ab 1. 1. 1935)
Essen	(ab 1. 1. 1935)
Köln (Braunkohlenbergschule)	(ab 1. 1. 1942)
Leoben	(ab 1. 1. 1942)
Moers	(ab 1. 1. 1935)
Mülhausen (Elsaß)	(ab 1. 1. 1943)
Peiskretscham	(ab 1. 1. 1935)
Siegen	(ab 1. 1. 1935)
Waldenburg	(ab 1. 1. 1935)
Zwickau	(ab 1. 1. 1935)

erhalten haben, wird auf Antrag die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Ingenieur (grad.)“ zuerkannt.

Absolventen der Bergschulen Diedenhofen, Dux, Eisleben, Leoben, Mülhausen, Peiskretscham, Waldenburg und Zwickau sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie im Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Lande Nordrhein-Westfalen haben.

2. Personen, die nach dem 8. 5. 1945 ein Zeugnis über die technische und geschäftliche Befähigung als Aufsichtsperson (s. Nr. 1. Satz 1) an den Bergschulen

Aachen	(bis zum 31. 7. 1971)
Bochum	(bis zum 30. 9. 1966)
Dortmund	(bis zum 30. 9. 1966)
Essen	(bis zum 30. 9. 1966)
Frechen-Bachem	(bis zum 31. 12. 1970)
Hamborn	(bis zum 30. 9. 1966)
Moers	(bis zum 31. 7. 1971)
Recklinghausen	(bis zum 30. 9. 1966)
Siegen	(bis zum 31. 12. 1967)

erlangt haben, wird die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Ingenieur (grad.)“ auf Antrag ebenfalls zuerkannt.

Übergangsweise kann die Bezeichnung „Ingenieur (grad.)“ auch Bergschülern zuerkannt werden, die das Studium vor dem 1. 8. 1971 aufgerommen haben und es bis zum 31. 8. 1973 an der Bergschule Aachen und bis zum 31. 1. 1974 an der Bergschule Moers mit dem Zeugnis über die technische und geschäftliche Befähigung als Aufsichtsperson abschließen.

3. Darüber hinaus kann Personen, die nach dem 8. Mai 1945 das in Nummer 1. bezeichnete Zeugnis einer deutschen Bergschule haben, deren Schulort 1937 zum Deutschen Reich gehörte, jetzt aber nicht in der Bundesrepublik Deutschland liegt, auf Antrag die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Ingenieur (grad.)“ zuerkannt werden. In Zweifelsfällen ist ein Gutachten des Pädagogischen Zentrums — Gutachterstelle für deutsches Schul- und Studienwesen — in Berlin einzuholen.

Antragsberechtigt sind nur solche Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Land Nordrhein-Westfalen haben.

4. Der Antrag ist unter Beifügung des Abschluszeugnisses im Original oder in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie an das

Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen
4600 Dortmund, Goebenstraße 25

zu richten. Die Urkunde wird nach dem als Anlage beigefügten Muster ausgestellt. In die Urkunde ist die im Abschluszeugnis angegebene Bezeichnung der Bergschule einzusetzen.

Anlage

Für die Ausstellung der Urkunde wird gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Tarifnummer 32 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 449), — SGV. NW. 2011 — eine Verwaltungsgebühr von fünfundzwanzig Deutsche Mark erhoben. Diese Gebühr ist vor Zustellung der Urkunde zu entrichten. Sie ist bei Kapitel 0811 Titel 111 1 zu vereinnahmen.

Ich weise darauf hin, daß Personen, die die staatlich anerkannte Abschlußprüfung im Gebiet eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland bestanden haben, den Antrag auf Ausstellung der Urkunde ggf. an den Kultusminister(-senator) des jeweiligen Landes richten können.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage

Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen

Urkunde

Herr

geboren am in

hat am an der

die staatlich anerkannte Abschlußprüfung mit Erfolg abgelegt.

Er ist gemäß RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen v. 8. 9. 1971 (MBL. NW. S. 1873 / S. MBL. NW. 22306) berechtigt, die Bezeichnung

„Ingenieur (grad.)“

zu führen.

....., den

Im Auftrag

(L.S.)

23210

**Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
in der Fassung vom 25. Juni 1962
Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 8. 6. 1971**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 10. 1971 —
V/1 — 2.0 — 623/71

Das Bundesverfassungsgericht hat auf Vorlage des Amtsgerichts Bielefeld am 8. 6. 1971 — 2 BvL 10/71 — entschieden:

„§ 101 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit §§ 88 Absatz 8, 101 Absatz 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 25. Juni 1962 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 373) war mit § 367 Absatz 1 Nummer 15 des Strafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 (Reichsgesetzbl. S. 127) unvereinbar und deshalb nichtig, soweit danach mit Geldbuße bedroht wurde, wer ohne die erforderliche Genehmigung einen Bau ausführt.“

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bescheide nach § 101 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit §§ 88 Abs. 8, 101 Abs. 3 der BauO NW a. F., die unanfechtbar geworden sind, bleiben nach § 79 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht unberührt.

Die Vollstreckung aus einem solchen Bescheid ist jedoch unzulässig.

Durch Änderungsgesetz vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 860) ist die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 1. 7. 1970 geändert worden.

Nach Aufhebung der Sperrwirkung durch Artikel 164 Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 645) kann das Bauen ohne Baugenehmigung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 3 BauO NW n. F. seit dem 1. 7. 1970 wieder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

— MBL. NW. 1971 S. 1876.

2324

**Allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung neuer Baustoffe,
Bauteile und Bauarten nach § 24 BauO NW**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 10. 1971 —
V B 1 — 2.40 Nr. 50/71

Die ersten drei Sätze im 5. Absatz meines RdErl. v. 12. 8. 1970 (SMBL. NW. 2324) werden durch folgende Sätze ersetzt:

Die Anerkennung allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen anderer Länder wird nicht mehr im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht. Derartige Zulassungen gelten als anerkannt, wenn sie in dem Verzeichnis der allgemeinen Zulassungen im amtlichen Teil der „Mitteilungen Institut für Bautechnik“ aufgeführt sind. Im amtlichen Teil der „Mitteilungen“ werden ferner ein Verzeichnis der vom Institut für Bautechnik erteilten Prüfzeichen und Listen der für die Überwachung von Baustoffen anerkannten Prüfstellen, der bauaufsichtlich anerkannten Überwachungsgemeinschaften sowie der Institute für Erd- und Grundbau geführt.

— MBL. NW. 1971 S. 1876.

23720

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues
Sonderprogramme für Umsiedler, Evakuierte,
Aussiedler, Flüchtlinge, Zuwanderer**

Gem. RdErl. d. Innenministers
— VI A 4 — 4.18 — 2516/71 —
u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
— V A 4 — 9061.1 — Ld — 11 — v. 27. 10. 1971

Folgende RdErl. (SMBL. NW. 23720) werden hiermit aufgehoben:

1. Gem.-RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers und des Ministers für Wiederaufbau v. 27. 3. 1957
2. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 14. 8. 1957
3. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 24. 9. 1957
4. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 10. 1958
5. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 6. 1959
6. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 24. 8. 1959
7. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 9. 1959
8. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 4. 1960
9. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 15. 7. 1960
10. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 16. 10. 1961

— MBL. NW. 1971 S. 1876.

764

Sparkassenrecht

RdErl. d. Innenministers v. 3. 11. 1971 —
III B 4 — 5/718 — 5134/71

Die nachstehend aufgeführten Runderlasse, deren Rechtsgrundlage sich geändert hat oder deren Fortbestehen aus anderen Gründen entbehrlich ist, hebe ich hiermit auf:

1. RdErl. d. Innenministers v. 18. 10. 1962 (SMBL. NW. 764)
2. RdErl. d. Innenministers v. 19. 10. 1962 (SMBL. NW. 764)

— MBL. NW. 1971 S. 1876.

804

**Förderung des Heimarbeiterschutzes
Beihilfen an in Heimarbeit Beschäftigte**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 19. 10. 1971 — III C 3 — 8456.1

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 8. 1961 (SMBL. NW. 804) wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Satz werden die Worte „Kap. 06 11, Titel 301“ durch die Worte „Kap. 07 11, Titel 681“ ersetzt.
2. Nr. 4,1 erhält folgende Fassung:
Die Beihilfe wird durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt gewährt, das nach § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Heimarbeitsgesetzes vom 18. Juni 1962 (GV. NW. S. 371), geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1971 (GV. NW. S. 216), — SGV. NW. 804 — für die Arbeitsstätte des in Heimarbeit Beschäftigten zuständig ist.
Die Beihilfe wird durch schriftlichen Bescheid bewilligt, in dem Art, Zweck und Höhe der Zuwendung zu nennen sind.
3. Nr. 4,2 wird gestrichen.

— MBL. NW. 1971 S. 1876.

9210

**Richtlinien
für die Prüfung der körperlichen und geistigen
Eignung von Fahrerlaubnisbewerbern und -inhabern
(Eignungsrichtlinien)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 29. 9. 1971 — IV/A 2 — 21 — 03 — 48/71

1. Der heutige Straßenverkehr stellt an den Kraftfahrer große körperliche und geistige Anforderungen. Im Interesse der Verkehrssicherheit ist die Verkehrsverwaltung daher verpflichtet, Personen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, die Teilnahme am Verkehr zu versagen oder nur unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen zu gestatten.

Nach § 3 und § 12 StVZO kann die Verwaltungsbehörde unter den in diesen Vorschriften näher bezeichneten Voraussetzungen anordnen, daß der Inhaber einer Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen oder der Bewerber um eine solche Erlaubnis je nach den Umständen das Gutachten des Amts- oder eines Facharztes, einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle (MPU) oder eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über die körperliche oder geistige Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen beizubringen hat. Die Verwaltungsbehörde kann auch mehrere solcher Anordnungen treffen. Das gilt beispielsweise dann, wenn der zunächst mit der Untersuchung befaßte Gutachter eine weitere Untersuchung für angezeigt hält oder das Gutachten die Bedenken der Verwaltungsbehörde nicht ausräumen kann.

Die Beurteilung der körperlichen und geistigen Eignung ist ferner von Bedeutung bei der Erteilung und Verlängerung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach §§ 15 e Abs. 1 Nr. 3 und 15 f Abs. 2 StVZO sowie bei der Überwachung der Inhaber dieser Erlaubnis nach § 15 i Satz 2 der StVZO.

MPU-Eignungsgutachten erteilen für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Medizinisch-Psychologische Untersuchungsstellen:

Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e. V.

Abteilung Medizinisch-Psychologisches Institut

43 Essen, III. Hagen 37, Ruf: 22 67 51/52

44 Münster, Gasselstiege 37, Ruf: 2 06 41

59 Siegen, Eiserner Straße 227, Ruf: 3 20 51

Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e. V.
Abteilung Medizinisch-Psychologisches Institut

51 Aachen, Eulersweg 3—5, Ruf: 2 35 45

53 Bonn, Wilhelmstraße 32, Ruf: 5 88 32

4 Düsseldorf, Vogelsanger Weg 6, Ruf: 62 64 44

5 Köln 80, Frankfurter Straße 200, Ruf: 61 24 41

405 Mönchengladbach, Theodor-Heuss-Straße 93—97,
Ruf: 1 40 61

56 Wuppertal-Elberfeld, Am Rauhkamp 14—16,
Ruf: 40 30 40

Technischer Überwachungs-Verein Hannover e. V.
Abteilung Medizinisch-Psychologisches Institut

48 Bielefeld, Ziegelstraße 89, Ruf: 5 34 11

45 Osnabrück, Alte Poststraße 19, Ruf: 2 76 47

479 Paderborn, Heiersmauer 57, Ruf: 2 61 46

Im Land Nordrhein-Westfalen besteht darüber hinaus eine Obergutachterstelle. Diese hat die Aufgabe, die Eignung von Kraftfahrzeugführern in medizinisch-psychologischer bzw. technischer Hinsicht zu begutachten, wenn Gutachten anderer Stellen keine genügende Klarheit geben. Als ordentliche Mitglieder gehören der Obergutachterstelle an:

Prof. Dr. Undeutsch, Ordinarius für Psychologie an der Universität Köln,

Prof. Dr. Tönnis, Ordinarius für Neurochirurgie an der Universität Köln,

Dr.-Ing. habil. Lossagk, Vereidigter Sachverständiger für wissenschaftliche Unfallklärung, Ratingen b. Düsseldorf.

Die ordentlichen Mitglieder können im Einzelfall andere Persönlichkeiten ihres Fachgebietes hinzuziehen oder sich durch solche vertreten lassen.

Die Verwaltungsbehörden können die Vorlage eines Gutachtens der Obergutachterstelle fordern, wenn

- a) ein Erlaubnisinhaber oder Bewerber Einspruch gegen ein vorliegendes Gutachten erhebt oder
- b) der Verwaltungsbehörde zwei sich widersprechende Gutachten vorliegen und ihr eine Entscheidung nicht möglich erscheint oder
- c) eine amtlich anerkannte Medizinisch-Psychologische Untersuchungsstelle die Erstellung eines Obergutachtens anregt.

Liegt ein amts- oder fachärztliches Gutachten vor, das kein hinreichend klares Bild über die Eignung des Untersuchten vermittelt, dann sollte vor Inanspruchnahme der Obergutachterstelle zunächst das Gutachten einer Medizinisch-Psychologischen Untersuchungsstelle eingeholt werden.

Die Anschrift der Obergutachterstelle lautet:

Obergutachterstelle zur Beurteilung der Eignung von Kraftfahrzeugführern
für das Land Nordrhein-Westfalen,
Geschäftsstelle Köln-Lindenthal,
Classen-Kappellmann-Straße 1 a, Telefon: 41 77 22.

Diese Untersuchungsstellen erkenne ich gemäß § 3 Abs. 3 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) als medizinisch-psychologische Untersuchungsstellen im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 12 Abs. 1, 15 e Abs. 1 StVZO an.

2. Für die Anforderung und Verwertung von Gutachten gelten folgende Richtlinien:

- 2.1 In den Fällen, in denen die Nichteignung des Betroffenen nach Prüfung des der Verwaltungsbehörde vorliegenden Materials bereits offenkundig ist, besteht kein Anlaß, die Beibringung eines Gutachtens anzuordnen. Die Nichteignung kann sich z. B. ergeben aus den Eintragungen im Verkehrszentralregister, aus Eintragungen im Strafregister und in der Führungsliste sowie aus Auskünften der Polizei, ferner aus Vorgängen über eine Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt oder über eine Entmündigung wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder Trunksucht.

- 2.2 Die zur Beurteilung von Eignungsmängeln körperlicher oder geistiger Art im Regelfall erforderliche Untersuchung ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Zusammenstellung.

Bei der Erteilung und Verlängerung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung sowie bei der Überwachung der Inhaber dieser Erlaubnis richtet sich der Nachweis der körperlichen und geistigen Eignung nach den Bestimmungen der §§ 15 e Abs. 1 Nr. 3, 15 f Abs. 2, 15 i Satz 2 StVZO. Aus der Anlage 1 (Spalten „Kraftdroschken, Mietwagen“ und „Omni-busse“) ist zu ersehen, in welchen Fällen ein MPU-Eignungsgutachten zu fordern oder Nichteignung anzunehmen ist.

- 2.3 Führerscheinebewerber, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, müssen ein amtsärztliches Gutachten beibringen.

- 2.4 MPU-Eignungsgutachten sind in der Regel neben den in Anlage 1 bezeichneten Fällen zu fordern:

- 2.41 zur Ergänzung eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens, das kein hinreichend klares Bild über die Eignung des Untersuchten vermittelt oder in dem der Amts- oder Facharzt die Beibringung eines MPU-Eignungsgutachten vorschlägt;

Anlage 1

- 2.42 wenn Befreiung von der Vorschrift über das Mindestalter für das Führen von Kraftfahrzeugen beantragt wird (§§ 7 und 15 e Abs. 1 Nr. 2 StVZO). Von der Begutachtung kann abgesehen werden, wenn beim Erwerb einer Fahrerlaubnis für landwirtschaftliche Zugmaschinen der Klasse 4 innerhalb eines Jahres, im übrigen, wenn innerhalb von 6 Monaten das Mindestalter erreicht wird, sowie in den Fällen des § 14 Abs. 3 StVZO;
- 2.43 wenn Zweifel über die Eignung bestehen wegen wiederholter erheblicher Verstöße gegen Verkehrsvorschriften wie auch wegen wiederholter oder schwerer Vergehen gegen allgemeine Strafgesetze. Dies gilt auch, wenn Zweifel über die Eignung bestehen, bei Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung oder nach Anordnung der Sperrre gemäß § 42 n Abs. 1 Satz 2 StGB (vgl. Beschluß des BVerfG vom 18. 11. 1966 — VerkMitt 1967 Nr. 43);
- 2.44 nach dreimaliger erfolgloser Fahrprüfung. Die Anforderung von Eignungsgutachten zu einem früheren Zeitpunkt auf Grund eines Berichtes nach Abschnitt IV der Richtlinien für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen vom 20. 11. 1970 (Verkehrsbl. 1970 S. 877) bleibt unberührt.
- 2.5 Die verkehrsrechtlichen Vorschriften lassen neben der Volluntersuchung auch die Teiluntersuchung zu. Es ist jedoch neben den verwaltungsrechtlichen Grundsätzen der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen, daß mangelhafte Funktionen oder krankhafte Befunde eines Organs sich häufig auf andere körperliche Bereiche auswirken. Nicht selten bestehen zwischen körperlichen und geistigen Mängeln Wechselbeziehungen, wie andererseits körperliche Mängel durch geistige Eigenschaften ausgeglichen werden können. Hat die Verwaltungsbehörde Zweifel, in welchem Umfang eine Untersuchung anzuordnen ist, soll sie den Gutachter dazu hören.
- 2.6 Die Verwaltungsbehörde teilt dem Betroffenen schriftlich mit, daß er sich innerhalb der von ihr festgesetzten Frist auf seine Kosten einer amtsärztlichen, fachärztlichen, kraftfahrzeugtechnischen oder medizinisch-psychologischen Begutachtung zu unterziehen habe. Die Verwaltungsbehörde unterrichtet sodann den zuständigen Amtsarzt oder den vom Betroffenen benannten Facharzt, den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder die von ihm gewählte MPU unter Darlegung des Sachverhalts und ihrer Zweifel an der Eignung des Betroffenen. Bei der Anforderung eines amtsärztlichen Gutachtens oder eines MPU-Eignungsgutachtens übersendet die Verwaltungsbehörde dem Amtsarzt oder der MPU nach Zustimmung durch den Betroffenen die Antragsunterlagen sowie sonstige Vorgänge, die über ihn Aufschluß geben können. Weigert sich der Betroffene, sich untersuchen zu lassen, so kann bei der nachfolgenden Entscheidung der Verwaltungsbehörde seine Nichteignung als erwiesen angesehen werden (Urteil des BVerwG vom 2. 12. 1960, Deutsches Autorecht 1961, 63).
- 2.7 Die Verwaltungsbehörde hat darauf hinzuwirken, daß die Befunde und die sich daraus ergebenden Schlüsse eingehend und in allgemeinverständlicher Sprache dargelegt werden. Die Gutachten sollen möglichst deutlich erkennen lassen, welche Befunde dem medizinischen und welche dem psychologischen Bereich zugehören. Weicht das Ergebnis einer Untersuchung nicht oder nur unwesentlich von der Eignungsnorm ab, kann das Gutachten im Einverständnis mit dem Untersuchten auch in gekürzter Form erstellt werden. Augenärztliche Gutachten müssen der Verwaltungsbehörde unter Verwendung des Vordrucks „Augenärztliche Gutachten über die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen“ (Anlage 2) mitgeteilt werden. Der Gutachtenvordruck muß vollständig ausgefüllt sein und die Untersuchungsmethode bezeichnen; das gilt vorerst nicht für Frage 5 (Nachtsehen), da viele Fachärzte noch nicht mit entsprechenden Spezialgeräten ausgestattet sind.
- 2.8 Die Gutachten dienen den Verwaltungsbehörden als Hilfsmittel zu einer eigenen Meinungsbildung. Die Entscheidung trifft die Verwaltungsbehörde in eigener Verantwortung. Es genügt nicht, daß sich die Verwaltungsbehörde dem Gutachten summarisch anschließt. Sie muß selbst prüfen, welche einzelnen Eigenschaften der Sachverständige festgestellt hat und ob diese Feststellungen gegebenenfalls in Verbindung mit anderen Beweismitteln der Beurteilung zugrunde gelegt werden können. Daher kann sie nur solche Gutachten zur Grundlage ihrer Entscheidung machen, die in ihren Voraussetzungen und Schlußfolgerungen verständlich sind. Die Entscheidung der Verwaltungsbehörde muß erkennen lassen, daß eine eigene Prüfung stattgefunden hat und aus welchen Gründen die Behörde einer Eignungsbeurteilung, die der Gutachter etwa abgegeben hat, folgt. Stereotype Hinweise und Feststellungen reichen dazu nicht aus. Die Begründung muß vielmehr erkennen lassen, daß die Verwaltungsbehörde das Gutachten den Besonderheiten des Einzelfalls entsprechend verarbeitet hat.
- 2.9 Beabsichtigt der Betroffene, von sich aus ein weiteres Gutachten einzuholen, obwohl die Verwaltungsbehörde in das vorliegende Gutachten keinen Zweifel setzt, so ist die Entscheidung in der Regel nicht aufzuschieben.

Anlage 2

Meine RdErl.

- v. 31. 7. 1961 (MBL. NW. S. 1293/SMBL. NW. 9210)
- v. 31. 8. 1963 (MBL. NW. S. 1650/SMBL. NW. 9210)
- v. 23. 7. 1965 (MBL. NW. S. 1153/SMBL. NW. 9210)
- v. 10. 2. 1970 (n. v.) — IV/A 2 — 21—03/7/70
- werden aufgehoben.

Anlage 1

Art der Mängel	Untersuchungsarten für das Führen von				
	Kfz. 1, 3, 4, 5	landw. Zugm. der Kl. 4	Kfz. Kl. 2	Kraft- droschk. Miet- wagen	Omni- busse
A = Gutachten des Amtsarztes erforderlich					
F = Gutachten eines Facharztes erforderlich (bei Schäden an den Bewegungsorganen kann das Gutachten auch vom Körperbehinderten-Fürsorgearzt erstattet werden)					
S = Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr erforderlich					
M = Eignungsgutachten einer Medizinisch-Psychologischen Untersuchungsstelle (MPU) erforderlich					
X = Nichteignung , nur in Zweifelsfällen MPU-Eignungsgutachten erforderlich					
— = Keine Maßnahme					
1. Sinnesorgane:					
Auge (Sehvermögen):					
1.1 Leichtere Fehlsichtigkeit (geminderte Sehleistung auf einem Auge unter 0,7) nach Sehtestergebnis	F	F	F	F	F
1.2 Erhebliche Fehlsichtigkeit (unkorrigierbar geminderte Sehleistung auf einem Auge von 0,5 und weniger) nach F-Gutachten	—	—	—	M	M
1.3 Einäugigkeit oder unkorrigierbar geminderte Sehleistung auf einem Auge von 0,3 und weniger nach F-Gutachten	M	M	M	M	M
1.4 Störung der Augenbeweglichkeit (wie Schielen, Augenzittern)	F	F	F	M	M
1.5 Nachtblindheit, gestörtes Dämmerungssehen, starke Blendempfindlichkeit	F	F	F	F	F
1.6 Farbsinnstörungen	—	—	—	M	M
Ohr (Hörvermögen):					
1.7 Gehörlosigkeit oder starke Schwerhörigkeit (Altersschwerhörigkeit, Notwendigkeit des Tragens von Hörapparaten usw.)	A/F	A/F	A/F	M	M
2. Rumpf und Gliedmaßen:					
Funktionseinbuße infolge Amputation, Lähmung oder Versteifung					
2.1 Beider Oberarme, beider Unterarme oder Hände oder eines Oberarms und eines Unterarms	M**)	M**)	X	X	X
2.2 Eines Oberarms, eines Unterarms oder einer Hand, beider Oberschenkel, beider Unterschenkel oder Füße, eines Ober- und eines Unterschenkels, eines Oberschenkels *), eines Unterschenkels oder Fußes *), einer Hand, eines Unterarms und eines Fußes, eines Unterschenkels oder eines Oberschenkels	A/F + S	A/F + S	A/F + S	A/F + S	M
2.3 Funktionseinbuße infolge Lähmung oder Versteifung oder Verletzung der Wirbelsäule und des Rumpfes	A/F + S	A/F + S	M	M	M
Anmerkung: Untersuchung „A/F + S“ gilt nur, wenn Funktionseinbuße einfache Verletzungsfolge (also keine Erkrankung) ist und keine Komplikationen vorliegen. Anderenfalls gilt „M“ statt „A/F + S“.					
Bei Fehlen beider Oberschenkel ist der Fahrerlaubnisbewerber zum Führen einspuriger Fahrzeuge nicht geeignet.					

Anlage 1 (Fortsetzung)

Art der Mängel	Untersuchungsarten für das Führen von				
	Kfz. 1, 3, 4, 5	landw. Zugm. der Kl. 4	Kfz. Kl. 2	Kraft- droschk. Miet- wagen	Omni- busse
3. Nervensystem:					
3.1 Epileptische Anfälle, Ohnmachtszustände, anhaltende oder sich wiederholende Zustände von Benommenheit, sonstige Bewußtseinsstörungen, Gleichgewichtsstörungen oder häufige Schwindelzustände	M	M	M	M	M
3.2 Hirnverletzungen, Hirnoperation, Hirn- oder Nervenkrankungen	M	M	M	M	M
4. Innere Organe:					
4.1 Schwere Herz- oder Gefäßkrankheiten, die ständig ärztliche Behandlung erforderlich machen (wie Herzklappenfehler, Gefäßverkalkung, Zustand nach Herzinfarkt, Kreislaufstörungen, Schlaganfall)	A/F	A/F	A/F	M	M
4.2 Zuckerkrankheit bei Tablettenbehandlung	A/F	A/F	M	M	M
bei Injektionsbehandlung	M	M	M	M	X
4.3 Innere Erkrankungen mit erheblich verändertem Allgemeinzustand (wie Erschöpfung, Gesichtsfärbung, gedunsenes Gesicht, blaue Lippen sowie anfallweises Auftreten von Herzschmerzen oder Beklemmung, Atemnot, schweren Schmerzzuständen (Koliken), schweren Kopfschmerzen)	A/F	A/F	A/F	M	M
5. Sonstiges:					
5.1 Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 % oder mehr, soweit es sich nicht um eine Folge der vorgenannten Leiden handelt	A	A	A	A	A
5.2 Frühere oder bestehende ***) Entmündigung, Pflegschaft wegen geistiger Gebrechen, Unzurechnungsfähigkeit, geminderte Zurechnungsfähigkeit, Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt	M	M	M	M	M
5.3 Frühere oder bestehende ***) Geisteskrankheiten (wie Schizophrenie, zirkuläre Psychose) und andere geistige Störungen (wie Psychopathie, schwere Neurose, Schwachsinn)	M	M	M	X	X
5.4 Suchten (Arzneimittel, Rauschgift, Alkohol)	M	M	M	X	X

*) Wird die Fahrerlaubnis auf Kraftfahrzeuge mit automatischer Kupplung oder automatischem Getriebe beschränkt, bedarf es keiner Untersuchung, wenn die Funktionseinbuße einfache Verletzungsfolge (also keine Erkrankung) ist und keine Komplikationen vorliegen und dies durch ein höchstens ein Jahr altes Attest eines Amts-, Körperbehindertenfürsorge-, Versorgungs- oder Facharztes nachgewiesen wird. Die mit X bezeichneten Fälle bleiben unberührt.

**) Bei einspurigen Fahrzeugen X statt M.

***) Bei bestehenden Leiden, Kl. 2, Kraftdroschken, Mietwagen und Omnibusse = X.

Anlage 2

Augenärztliches Gutachten über die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen

Name:

Vorname:

geb:

Wohnhaft in:

(Wohnung, Straße, Hausnummer)

Beantragte Fahrerlaubnisklasse:

Untersuchungsdatum:

I. Untersuchungsbefund

1. Zentrale Sehschärfe ohne Glas: $\frac{R}{L}$; mit Glas: $\frac{R}{L}$

2. Schliffstärke der Gläser:

Untersuchungsmethode:

3. Gesichtsfeld:

4. Stereoskopisches Sehen:

5. Nachtsehen:

6. Empfindlichkeit gegen Blendung:

7. Optische Medien:

8. Augenhintergrund:

9. Motilität:

10. Wodurch ist das Sehen beeinträchtigt?

11. Die vorhandene Brille ist richtig zentriert und für den Verkehr geeignet.

ja

nein

II. Beurteilung der Fahrtauglichkeit

Der Bewerber ist vom augenärztlichen Standpunkt aus für die beantragte Fahrerlaubnisklasse

a) uneingeschränkt geeignet

b) nur unter folgenden Auflagen oder Beschränkungen geeignet

Beim Fahren sind die für Fernsicht erforderlichen Augengläser zu tragen

Fahren bei Nacht und in der Dämmerung ist untersagt

Es darf nicht schneller als 80 km/h gefahren werden

Augenärztliche Nachuntersuchung nach Jahr(en), weil

Sonstige Auflagen oder Beschränkungen der Fahrerlaubnis

c) ungeeignet

Weitere Untersuchungen aufgrund der bei der augen-
ärztlichen Untersuchung gemachten Beobachtungen
durch

.....
Amtsarzt oder

Facharzt für

medizinisch/psychologische Untersuchungsstelle
werden für erforderlich gehalten, weil

.....
III. Bemerkungen:

.....
Datum:

.....
(Unterschrift des Arztes)

Stempel des Arztes

II.**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei****Wahlgeneralkonsulat
der Republik Mali, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei
v. 2. 11. 1971 — I A 5 — 433 e — 1/71

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlgeneralkonsul
der Republik Mali in Düsseldorf ernannten Herrn Dr.
Ernst Ring am 20. Oktober 1971 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlgeneralkonsulats umfaßt die
Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

Anschrift: 4 Düsseldorf, Berliner Allee 40, Telefon-
nummer: 1 50 90; Sprechzeit: Mo—Fr 14 bis 18 Uhr.

— MBl. NW. 1971 S. 1883.

Justizminister**Stellenausschreibungen
für die Verwaltungsgerichte Köln, Minden und Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Verwaltungsgerrichtsrat-Stelle
bei dem Verwaltungsgericht in Köln,
- 1 Verwaltungsgerrichtsrat-Stelle
bei dem Verwaltungsgericht in Minden,
- 2 Verwaltungsgerrichtsrat-Stellen
bei dem Verwaltungsgericht in Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wo-
chen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die
nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsge-
richtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an
den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu
richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwal-
tungsgerichts in Münster ein.

— MBl. NW. 1971 S. 1883.

Personalveränderungen**Finanzminister****Innenminister****Nachgeordnete Behörden**

Es ist in den Ruhestand getreten:

Regierungspräsident Düsseldorf:

Regierungsrat P. Beutler.

— MBl. NW. 1971 S. 1883.

Hinweis**für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungs-
blattes und des Ministerialblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Lohnerhöhungen im Druckereigewerbe haben bereits
im Jahre 1970 und im laufenden Jahr 1971 wesentliche
Kostensteigerungen mit sich gebracht.

Die ab 1. Januar 1972 in Kraft tretende neue Post-
zeitungsgebührenordnung und die zur Zeit laufenden
Tarifverhandlungen werden zu Beginn des kommenden
Jahres weitere größere Belastungen bringen, die eine Er-
höhung der Bezugspreise unerlässlich machen.

Die Bezugsgebühren betragen ab 1. Januar 1972 vier-
teljährlich

für das Gesetz- und Verordnungsblatt

Ausgabe A	12,40 DM
Ausgabe B	13,50 DM
Ausgabe C	13,85 DM

für das Ministerialblatt

Ausgabe A	20,80 DM
Ausgabe B	22,— DM
Ausgabe C	24,45 DM

— MBl. NW. 1971 S. 1883.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 47 v. 28. 10. 1971**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
101 91 92	9. 9. 1971	Bekanntmachung des Staatsvertrages zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über Aufgaben und Zuständigkeiten auf Bundesautobahnstrecken	330
20320 213	8. 10. 1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuwendungen an Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes	330
232		Berichtigung zur Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — Landesbauordnung — (BauO NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 232)	331
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	331

— MBl. NW. 1971 S. 1884.

Nr. 48 v. 29. 10. 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2005	8. 10. 1971	Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden	334
45	12. 10. 1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden	334
7111	19. 10. 1971	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts	334
7831	23. 9. 1971	Siebente Verordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW)	336

— MBl. NW. 1971 S. 1884.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.